



Marktgemeinde
STAINACH-PÜRGG

A-8950 Stainach-Pürgg · Hauptplatz 27 · Bezirk Liezen · Tel. 03682/24800
Homepage: www.stainach-puergg.gv.at · E-Mail: gde@stainach-puergg.gv.at

**Gemeinderat, Vorstand,
Gemeindebetriebe**

Datum: 08.03.2018

Zeichen: gs

Bearbeiter: Gernot Speckmoser

Tel.: (03682) 24 800-11

Fax: (03682) 24 800-19

E-Mail: gernot.speckmoser@stainach-puergg.gv.at

UID: ATU 691 87 603

Parteienverkehr: Montag – Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

KUNDMACHUNG

**Betreff: Landgenossenschaft Ennstal eGen.
Ansuchen um Verlegung der Bushaltestelle auf Grd.St. 611/1
Straßenrechtliche Bewilligung**

Mit der Eingabe vom 14.02.2018 hat der Bauwerber Landgenossenschaft Ennstal eGen., Bahnhofstraße 134, 8950 Stainach-Pürgg einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung gemäß § 47 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, i.d.g.F. LGBl. Nr. 137/2016, zwecks „Straßenrechtliche Bewilligung – Verlegung bzw. Umbau einer Straße“ auf einer Teilfläche des Grundstückes 611/1 (öffentliches Gut der Marktgemeinde Stainach-Pürgg) KG 67315 Stainach, eingebracht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. BGBl. Nr. 161/2013, die fortgesetzte mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 29. März 2018, um 10:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt „Marktgemeinde Stainach-Pürgg, Hauptplatz 27, 8950 Stainach-Pürgg, 1. Stock, Sitzungssaal“ angeordnet.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Amtsleiterbüro der Marktgemeinde Stainach-Pürgg, Erdgeschoß, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung – durch Anschlag in der Gemeinde kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht nachkommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Überdies wird auf den § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. BGBl. Nr. 161/2013 hingewiesen, wonach eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die weiteren Absätze des § 42 gelten sinngemäß.